



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1992

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	11. 12. 1992	Verordnung zur Anpassung der Wertgrenzen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW –	515
21281	15. 12. 1992	Verordnung zur Änderung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	504
216	8. 12. 1992	Verordnung über Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung – GTK – VerfVO-GTK –)	504
24	9. 12. 1992	Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Zentralen Anlaufstellen oder Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber	515

21281

**Verordnung
zur Änderung der Kurbetriebsverordnung
und Kurbeitragsregelung für das
Staatsbad Oeynhausen**

Vom 15. Dezember 1992

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

In § 5 Satz 1 der Kurbetriebsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 17. Februar 1988 (GV. NW. S. 138) werden der Betrag „5,50“ durch den Betrag „5,70“, der Betrag „5,-“ durch den Betrag „5,50“, der Betrag „230,-“ durch den Betrag „239,-“ und der Betrag „200,-“ durch den Betrag „230,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1992

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 504.

216

**Verordnung
über Antragsfristen, Form und Inhalt
der Anträge und das Antrags- und Auszahlungs-
verfahren nach dem Gesetz
über Tageseinrichtungen für Kinder
(Verfahrensverordnung – GTK – VerfVO-GTK –)**

Vom 8. Dezember 1992

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380) wird verordnet:

§ 1

Verfahren bei Zuschüssen zu Betriebskosten

(1) Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Zuschuß beantragt wird, zu stellen. Verspätet gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsvorgang – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Ist ein Antrag nicht mehr zu berücksichtigen, sind geleistete Abschlagszahlungen zurückzuverlangen.

(2) Anträge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GTK sollen mit dem Antrag nach Absatz 1 verbunden werden. Der Träger der Einrichtung ist auch nach der Bewilligung von Abschlagszahlungen verpflichtet, wesentliche Änderungen der Betriebskosten der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sofern die wesentlichen Änderungen der Betriebskosten mehr als 10 v. H. betragen, sind die folgenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

(3) Zuschüsse nach Absatz 1 sollen bis zum 31. Dezember des Jahres der Antragstellung festgesetzt werden. Weicht der festgesetzte Zuschuß von den geleisteten Abschlagszahlungen ab, ist dies mit der ersten Abschlagszahlung nach der Festsetzung auszugleichen.

(4) Im Rahmen der Festsetzung der Zuschüsse nach Absatz 1 ist bei der Feststellung, ob die Untergrenzen der Gruppenstärken nach § 3 Abs. 1 und 2 der Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 208) in

der jeweils geltenden Fassung im Durchschnitt der Gruppen erreicht worden sind, auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Der Jahresdurchschnitt ist die Zahl der durchschnittlich im Laufe eines Jahre angemeldeten Kinder. Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu zwei Monate außer Betracht gelassen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Gruppenstärke wird bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt.

(5) Bei der Feststellung der Gruppenstärken nach § 3 Abs. 1 und 2 BKVO ist auf die Zahl der angemeldeten Kinder abzustellen. Bei der Berechnung können bis zu zwei Monate außer Betracht gelassen werden.

(6) Abschlagszahlungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GTK sind im voraus zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu leisten.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann von der Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag einschließlich Zinsen 1100 DM nicht übersteigt. Er kann ferner auf die Geltendmachung eines Zinsanspruches bis zu einem Betrag von 100 DM verzichten.

(8) Rückzahlungsansprüche sind sofort fällig. Sie sind mit den nächsten Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(9) Die Landesmittel im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 Satz 2 GTK werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zu Beginn eines Vierteljahres höchstens in dem Umfang zugeteilt, wie er zur Leistung der Abschlagszahlungen nach Absatz 5 erforderlich ist.

§ 2

Bedarfsermittlung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Mittelbedarf für seinen Bezirk auf der Grundlage der Anträge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für das auf die Antragstellung folgende Jahr unter Berücksichtigung von Betriebskostenveränderungen sowie von Nach- und Überzahlungen für das Vorjahr fest und legt seine Bedarfsmeldung nach dem Muster der Anlage 1 dem Regierungspräsidenten bis zum 1. Oktober vor. Der Regierungspräsident faßt die Bedarfsmeldungen zusammen und legt der Obersten Landesjugendbehörde die Zusammenfassung nach dem Muster der Anlage 2 bis zum 31. Oktober vor.

Anlage

Anlage

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet wesentlichen Mehr- oder Minderbedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 nach dem Muster der Anlage 1 zum 30. Juni dem Regierungspräsidenten. Der Regierungspräsident meldet der Obersten Landesjugendbehörde nach dem Muster der Anlage 2 den zusätzlichen Mittelbedarf für seinen Bezirk zum 31. Juli.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt dem Regierungspräsidenten unverzüglich nach Ermittlung des Ausgleichs von Elternbeiträgen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 4 GTK einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 3 vor.

Anlage

(4) Der Regierungspräsident legt die zusammengefaßten Nachweise für das erste Kalenderhalbjahr zum 31. Juli und danach vierteljährlich zum 20. des Folgemonats der Obersten Landesjugendbehörde vor. Der Zuschuß und der abzuführende Betrag werden mit der folgenden Abschlagszahlung verrechnet.

§ 3

Nachweis zu § 18 Abs. 3 GTK

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt dem Regierungspräsidenten zum 1. Oktober für das vergangene Kalenderjahr einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 4 vor.

Anlage

§ 4

Genehmigung nach § 25 Abs. 2 GTK

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Entscheidung nach § 25 Abs. 2 GTK unmittelbar der Obersten Landesjugendbehörde nach dem Muster der Anlage 5 zur Genehmigung vor.

Anlage

§ 5

Zustimmung zur Betriebskostenförderung
nach § 18 Abs. 6 GTK

(1) Soweit die Errichtung der Tageseinrichtung für Kinder nicht gemäß § 13 GTK gefördert wurde, ist ein Antrag auf Zustimmung zur Betriebskostenförderung nach § 18 Abs. 6 GTK nach dem Muster der Anlage 6 spätestens zwei Monate vor Inbetriebnahme der Einrichtung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Sofern der Träger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört, soll er seinem Antrag dessen Stellungnahme beifügen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt den Antrag unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Seine Stellungnahme hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bedarfsfeststellung,
- b) Art und Größe der Einrichtung sowie Anzahl der Plätze,
- c) Angaben, ob ein Antrag auf investive Förderung gestellt wurde.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt auch auf der Grundlage der §§ 45 bis 48 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung Stellung. Er legt die Anträge der Obersten Landesjugendbehörde zur Entscheidung vor.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde kann die Zustimmung zur Betriebskostenförderung frühestens mit Wirkung vom Tage des Antragseingangs beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse nach dem Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), gelten die Regelungen der Betriebskostenverordnung vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (MBl. NW. S. 758/SMBL. NW. 2160).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. 4. 1983 (MBl. NW. S. 758/SMBL. NW. 2160) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1992

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

 An den
 Regierungspräsidenten

Betr.: Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
 gemäß § 18 Abs. 3 GTK;

hier: Bedarfsmeldung für das Jahr

☐ Anforderung ☐ Mehr-/Minderbedarf

1 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)

2 Voraussichtliche Betriebskosten gemäß BKVO im Jahr	
Personalkosten insgesamt	DM
Sachkosten insgesamt	DM
Kaltmieten insgesamt	DM
Nach-/Überzahlungen	DM

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift)

Regierungspräsident _____

- ☐ Anforderung
- ☐ Mehr-/Minderbedarf

Jugendamt	Zuschuß nach § 18 GTK					
	1	2	3	4	5	6
	27 v.H. der Personal- kosten	Sachkosten	27 v.H. der Kaltmiete	7 v.H. der Landeszuschüsse der Spalten 1-2	Nachzahlung Überzahlung [siehe *) unten]	Mittelbedarf (Summe der Spalten 1-5)
Summe						

*) Überzahlungen sind mit einem Minuszeichen versehen.

An den
Regierungspräsidenten

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder

hier: Ermittlung des Ausgleichs von Elternbeiträgen nach § 18 Abs. 3 GTK für das Haushaltsjahr 19.....

Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder: _____

		DM	in %*)
1	Gesamtbetrag der festgesetzten Elternbeiträge (Soll) für das Haushaltsjahr 19..... – Stichtag 31. 12. 19..... –		
2	Beitragsfälle	insgesamt	100%
		Fallzahl	in %
2.1	davon 24 001– 48 000 DM		
	48 001– 72 000 DM		
	72 001– 96 000 DM		
	96 001–120 000 DM		
	über 120 000 DM		
2.2	nach Festsetzung ausgesprochener Erlaß bei Einkommen über 24 000 DM		
2.3	beitragsfreie Fälle	insgesamt	
	a) Einkommen bis 24 000		
	b) Geschwisterfreistellung		

*) anzugeben ist der Prozentsatz bezogen auf die anerkannten Betriebskosten.

3 Ermittlung des Fehlbetrages aus Elternbeiträgen

3.1 anerkannte Betriebskosten der Tageseinrichtungen im Kalenderjahr 19.....		DM
3.2 Elternbeitragsaufkommen 19%	=	DM
3.3 Elternbeitragsaufkommen nach Nr. 1	./.	DM
3.4 Fehlbetrag		<u>DM</u>

4 Ermittlung des Zuschusses nach § 18 Abs. 3 Satz 4 GTK

4.1 anerkannte Betriebskosten der Tageseinrichtungen im Kalenderjahr 19.....		DM
4.2 Elternbeitragsaufkommen 17%	=	DM
4.3 Elternbeitragsaufkommen nach Nr. 1	./.	DM
4.4 Fehlbetrag		<u>DM</u>

5 Ermittlung des Abführungsbetrages nach § 18 Abs. 3 Satz 4 GTK

5.1 anerkannte Betriebskosten der Tageseinrichtungen im Kalenderjahr 19.....		DM
5.2 Elternbeitragsaufkommen nach Nr. 1	=	DM
5.3 Elternbeitragsaufkommen 21%	./.	DM
5.4 Mehrbetrag		<u>DM</u>

6 Überprüfung der Angaben zum Elterneinkommen

6.1 Anzahl Elternbeitragsfälle nach Nr. 1	
6.2 Anzahl der überprüften Fälle	

Es wird bestätigt, daß in mindestens 10 v. H. der Elternbeitragsfälle die Angaben zum Elterneinkommen überprüft worden sind.

(Unterschrift)

 An den
 Regierungspräsidenten

Betr.: Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 18 GTK

1 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamt	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)

2 Mittelverwendung	
2.1 Einrichtungen	Einrichtungen Platzzahl
2.1.1 bezuschußte Einrichtungen insgesamt	
davon	
2.1.2 Einrichtungen in sozialen Brennpunkten	
2.1.3 Einrichtungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1. 1. Halbsatz	
2.1.4 Einrichtungen von Elterninitiativen	
2.1.5 übrige Einrichtungen (Regelförderung)	

2.2 Betriebskosten		
2.2.1 anerkannte Betriebskosten insges. (ohne Kaltmieten)	_____	DM
2.2.2 Kaltmieten insgesamt	_____	DM
2.3 Betriebskostenzuschüsse		
2.3.1 Betriebskostenzuschüsse des Jugendamtes insges.	_____	DM
2.3.2 Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 73 v.H. der Personalkosten zuzügl. 25 v.H. davon für alle Einrichtungen (2.1.1) einschl. Zuschuß zu den Kaltmieten	— _____	DM
2.3.3 Erhöhungsbetrag für Träger i. S. v. § 18 Abs. 4 GTK insgesamt	_____	DM
2.4 Landeszuschüsse		
2.4.1 Landeszuschuß insgesamt	_____	DM
2.4.2 Landeszuschuß zu den Kaltmieten (27 v.H. von Nr. 2.2.2)	— _____	DM
2.4.3 Landeszuschuß ohne Kaltmieten	_____	DM
2.4.4 Landeszuschuß zur erhöhten Förderung von Trägern i. S. v. § 18 Abs. 4 GTK (7 v.H. von Nr. 2.4.3)	_____	DM
2.4.5 50 v.H. des Betrages nach Nr. 2.3.3	— _____	DM
2.4.6 Differenz Nr. 2.4.4 ./. Nr. 2.4.5	_____	DM*)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Sofern die Differenz positiv ist, ist dieser Betrag dem Landeshaushalt wieder zuzuführen

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
4000 Düsseldorf 1
unmittelbar

Betr.: Erteilung der Genehmigung nach § 25 Abs. 2 GTK;

hier:

Der Jugendhilfeausschuß der/des _____ hat in seiner Sitzung am _____
entschieden, daß folgender Träger einer Tageseinrichtung für Kinder durch die Regelungen des § 13 Abs. 4 und des § 18
Abs. 4 GTK begünstigt wird:

(Name des Trägers)

(Anschrift des Trägers)

Elterninitiative:

☐ ja
☐ nein

Diesem Antrag sind beigelegt:

- ☐ der Beschlußvorschlag für den Jugendhilfeausschuß
- ☐ der Beschluß des Jugendhilfeausschusses
- ☐ die Vereinssatzung (der Elterninitiative)
- ☐ ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder, aus dem auch hervorgeht, wessen Kinder in der Einrichtung betreut werden
- ☐

Es wird bestätigt, daß die in § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK genannten Voraussetzungen für die erhöhte Förderung des Trägers vorliegen.

(Unterschrift)

Anlage 6

An das
Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
4000 Düsseldorf 1

über das
Jugendamt

der/des _____

über den
Landschaftsverband

Landesjugendamt

in _____

Betr.: Zustimmung zur Betriebskostenförderung nach § 18 Abs. 6 GTK

1 Antragsteller	
Name/Rechtsform	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße/Kreis
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)
zuständiger Spitzenverband	

2 Einrichtung		
Name/Anschrift der Einrichtung		
Datum der geplanten Betriebsaufnahme:		
für Kinder im Alter von	Zahl der Plätze	
4 Monate – 6 Jahren		in Gruppen
3– 6 Jahren		in Gruppen
6–14 Jahren		in Gruppen
3–14 Jahren		in Gruppen

3	Stellungnahmen
3.1	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ggf. auf gesondertem Blatt)
3.2	überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ggf. auf gesondertem Blatt)

- ☐ eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist beigelegt*)
- ☐ ein Antrag auf investive Förderung ist gestellt*)

(Orig. Nature)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen.

24

**Verordnung
über die Entlastung der Gemeinden
mit Zentralen Anlaufstellen
oder Unterbringungseinrichtungen des Landes
für Asylbewerber**

Vom 9. Dezember 1992

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der ausländischen Flüchtlinge, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 3 FlüAG zugewiesen werden können, ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber betrieben wird, um das Dreifache der Zahl der für diese Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze zu kürzen.

§ 2

Die Zahl der ausländischen Flüchtlinge, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 3 FlüAG zugewiesen werden können, ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbewerber betrieben wird, um die Zahl der für diese Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze zu kürzen.

§ 3

Um die Zahl der nach § 1 und § 2 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöhen sich die Aufnahmequoten der übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1992

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1992 S. 515.

2128

**Verordnung
zur Anpassung der Wertgrenzen
nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge
nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
- KHG NW -**

Vom 11. Dezember 1992

Aufgrund des § 23 Abs. 9 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Wertgrenzen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KHG NW werden für Krankenhäuser der

ersten Anforderungsstufe auf	53 000 DM
zweiten Anforderungsstufe auf	79 500 DM
dritten Anforderungsstufe auf	106 000 DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Die Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 KHG NW werden für Krankenhäuser der

ersten Anforderungsstufe auf	2 973 DM
zweiten Anforderungsstufe auf	3 460 DM
dritten Anforderungsstufe auf	4 433 DM

festgesetzt.

(2) Der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 2 wird auf

1 486 DM

und der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 3

wird auf

2 973 DM

festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1992

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1992 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359